Satzung des Vereins
Mobile Dienste
Sozialwerk Hechingen und Umgebung e.V.
Kranken- und Altenhilfe

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

(1) Um Kranken- und Altenhilfe in der Stadt Hechingen sowie in den Gemeinden Jungingen und Rangendingen zu gewährleisten, besteht der Verein mit dem Namen

Mobile Dienste
Sozialwerk Hechingen und Umgebung e.V.
Kranken- und Altenhilfe

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hechingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hechingen eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(1) Dem Gebot christlicher Nächstenliebe verpflichtet, setzt sich der Verein das Ziel, die Kranken- und Altenhilfe, insbesondere im ambulanten pflegerischen Bereich, für alle Einwohner in seinem Wirkungskreis zu gewährleisten und zu koordinieren.

(2) Er soll diesen Zweck insbesondere erreichen durch:

a) die Einrichtung und den Betrieb eines ambulanten pflegerischen und hauswirtschaftlichen Dienstes sowie das Angebot von Betreuungsleistungen (Mobile Dienste),
b) die ständige Förderung und Aktivierung der freiwilligen Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung,
c) die Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die im Tätigkeitsbereich des Vereins gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

(3) Der Verein kann seinen Zweck auch durch Übernahme anderer ambulanter Dienste und teilstationärer Einrichtungen oder in anderer Trägerschaft sowie auch in Kooperation erfüllen.

(4) Er hat sich außerdem zur Aufgabe gemacht, einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Menschen durch seine Dienste zu unterstützen.

II. Mitglieder

§ 4

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Sie beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Sonderleistungen oder Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Tod bzw. die Rechtsunfähigkeit eines Mitgliedes,
b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
c) Ausschluss durch Beschluss der Vorstandschaft. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Entscheidung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

III. Vereinsorgane

§ 5

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) die Vorstandschaft
c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 6

(1) Eine ordentliche Mitgliedersammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens fünf Prozent der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden beantragen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin

a) schriftlich zuzuleiten oder
b) in den örtlichen Ausgaben der Hohenzollerischen Zeitung und des Schwarzwälder Boten sowie in den redaktionellen Teilen der Amtsblätter von Hechingen, Jungingen und Rangendingen zu veröffentlichen.

§ 7

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder der Vorstandschaft,
b) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
d) Genehmigung des Jahresabschlusses,
e) Entlastung der Vorstandschaft ,
f) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
h) Genehmigung von Veränderungen im Betätigungsbereich gemäß § 3, Absätze 3 und 4 dieser Satzung,
i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Einladung soll darauf hingewiesen werden, dass unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder grundsätzlich jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Hiervon ausgenommen sind

a) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, die einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfen,
b) Beschlüsse nach § 12 dieser Satzung.

Stimmenthaltungen zählen nicht.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

(1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
b) der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) fünf Beisitzern

(2) Die politischen Gemeinden im Einzugsgebiet des Sozialwerks werden in der Vorstandschaft durch eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister vertreten. Sie bzw. er wird für jede Wahlperiode von den Bürgermeistern benannt.

(3) Die katholischen Kirchengemeinden im Einzugsgebiet des Sozialwerks werden durch einen Pfarrer vertreten. Er wird für jede Wahlperiode von den katholischen Pfarrern benannt.

(4) Die evangelischen Kirchengemeinden im Einzugsgebiet des Sozialwerks werden durch eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer vertreten. Sie bzw. er wird für jede Wahlperiode von den evangelischen Pfarrern benannt.

(5) Die benannten Vertreter der politischen Gemeinden und der Kirchengemeinden sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(6) Die weiteren Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Dabei sollen mindestens zwei Mitglieder aus Hechingen sowie je ein Mitglied aus Jungingen und Rangendingen sein. Die Wahl erfolgt für diese Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung. Offene Abstimmung ist zulässig, wenn niemand widerspricht. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich gegebenenfalls bis zur Neuwahl.

(7) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Dem Vorstand gehören als beratende Mitglieder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Pflegedienstes und der Verwaltung an. Die beratenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(9) Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit sind Nachbenennungen und Bestätigungen oder Nachwahlen im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 9

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Jede bzw. jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende von ihrer bzw. seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 10

(1) Die Vorstandschaft besorgt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die von der Vorstandschaft zu erlassen ist.

(2) Die laufenden Geschäfte werden von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer sowie der Leiterin bzw. dem Leiter des Pflegedienstes und der Leiterin bzw. dem Leiter der Verwaltung besorgt. Die Leitung des Pflegedienstes und die Leitung der Verwaltung wird hauptberuflich wahrgenommen. Die Geschäftsführung kann im Hauptberuf oder im Ehrenamt gegen Aufwandsentschädigung erfolgen. Die jeweilige Bestellung sowie die Festlegung der Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung obliegt der Vorstandschaft.

(3) Die Vorstandschaft tritt auf Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung bzw. dessen Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Über Beschlüsse der Vorstandschaft wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Eine Vorstandssitzung ist bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich durchzuführen.

IV. Finanzierung

§ 11

Der Verein finanziert seine Aufwendungen durch:

a) Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb
b) Mitgliedsbeiträge
c) Spenden und sonstige Zuwendungen aus privater Hand (z.B. Vermächtnisse)
d) Zuschüsse und Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie kirchlicher Stellen.

V. Auflösung des Vereins

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hechingen, die es im Sinne des Vereinszwecks (Kranken- und Altenhilfe) in Übereinstimmung mit den beteiligten Gemeinden zu verwenden hat. Die Stadt Hechingen hat hierzu außerdem das Einvernehmen mit den Kirchengemeinden herzustellen.

VI. Zustimmungsvorbehalte der Stadt Hechingen

§ 14

Die Stadt Hechingen hat die Gewährträgerschaft für das Sozialwerk hinsichtlich der Mitgliedschaft beim Kommunalen Versorgungsverband in Stuttgart übernommen. Es werden ihr deshalb Zustimmungsvorbehalte für folgende Entscheidungen eingeräumt:

a) Wichtige Vermögensverfügungen, wobei eine Wertgrenze von 50.000 Euro gilt.
b) Auflösung des Vereins.

Diese Zustimmungsvorbehalte gelten nur vereinsintern.

VII. Inkrafttreten

§ 15

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.11.2011 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hechingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.7.2002 außer Kraft.